

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 14.09.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 2

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Genussrecht mit qualifiziertem Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Genussrecht“). Bezeichnung: „Genussrecht_Africa_GreenTec_Crowdinvesting“</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Africa GreenTec AG („Genussrechtsschuldner“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Außenliegend 19, 63512 Hainburg, www.africagreentec.com; eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49964; Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Technologien zur Stromerzeugung, Wasseraufbereitung, Kühlung und Verwertung sowie die Projektentwicklung, das Contracting und die Finanzierung von Projekten insbesondere in Afrika.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.africagreentec.investments c/o Frankfurter Finanzanlagenvermittlung GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 116134 („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Plattformbetreiber“). www.anlagehafen.de c/o Anlagehafen GmbH & Co. KG („Internet-Dienstleistungsplattform 2“, „Plattform 2“ und „Anlagehafen“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRA 51101</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, mit dem einzuwerbenden Genussrechtskapital die Liquidität des Emittenten zu erhöhen, um die Umsetzung der unternehmerischen Strategie des Emittenten zur Entwicklung und Finanzierung von Projekten insbesondere in Afrika zu ermöglichen („Vorhaben“). <u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit dem eingeworbenen Genussrechtskapital die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Hierzu soll mittels des eingeworbenen Genussrechtskapitals zum einen die allgemeine Geschäftstätigkeit des Emittenten finanziert werden und zum anderen die finanzielle Flexibilität des Emittenten erhöht werden, um damit unter anderem die Realisierung zukünftiger Projekte im Bereich der erneuerbare-Energien-Technologien insbesondere in Afrika zu ermöglichen. <u>Anlageobjekt</u> ist es, das von den Anlegern gewährte Genussrechtskapital zur Finanzierung der Umsetzung des Vorhabens und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Emittent wird das eingeworbene Genussrechtskapital ausschließlich zur allgemeinen Unternehmensfinanzierung sowie zur ergänzenden Finanzierung von Projekten insbesondere in Afrika entsprechend seinem Unternehmensgegenstand einsetzen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Jeder Genussrechtsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Investors über die jeweilige Internet-Dienstleistungsplattform). Die Vermögensanlage ist erstmals zum 31.12.2035 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner ordentlich kündbar. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Der Emittent kann die Vermögensanlage unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich kündigen, wenn ein Exit-Ereignis (z.B. Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf, Vermögensverkauf) eintritt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Die Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, ab dem Vertragsabschluss bis zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Genussrechts eine Verzinsung zu erzielen. Dazu erwerben die Anleger Genussrechte in Form von schuldrechtlichen Ansprüchen gegen den Emittenten auf Beteiligung am Bilanzgewinn des Emittenten, an einer Unternehmenswertsteigerung sowie an den Liquidationserlösen des Emittenten („Beteiligung“). Bei einer negativen Entwicklung des Unternehmenswertes kann der Wert und damit zurückgezahlte Betrag der Beteiligung bei Kündigung oder aus dem Liquidationserlös geringer ausfallen als der investierte Betrag. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Anlagebetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich das jeweils geleistete Genussrechtskapital variabel entsprechend der individuellen Beteiligungsquote. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 berechnet. Daneben besteht ein Anspruch auf Bonuszins bei Vertragsende und bei Exit in Form einer Beteiligung an der Unternehmenswertsteigerung. Diese besteht in Höhe der monetären Wertsteigerung der individuellen Beteiligung während der Laufzeit des Genussrechts auf Basis der jeweils letzten Unternehmensbewertung (sofern diese die jeweils vorherige Unternehmensbewertung übersteigt); bei der Rückzahlung sind dabei ggf. erfolgte Verlustzuweisungen seit der letzten maßgeblichen Unternehmensbewertung zu berücksichtigen. Die Beteiligungsquote jedes Anlegers hängt von seinem individuellen Anlagebetrag ab. Der Unternehmenswert des Emittenten beträgt vor der Emission der Genussrechte EUR 38,5 Mio. Die Höhe der Beteiligungsquote beträgt pro EUR 250 Anlagebetrag mindestens 0,00057 %. Der Emittent gewährt Anlegern eine um 10 % erhöhte Beteiligungsquote, wenn sie innerhalb der ersten 14 Tage ab dem Beginn der Emission investieren; abweichend entspricht dadurch für diese innerhalb der ersten 14 Tage ab dem Beginn der Emission investierenden Anleger die Beteiligungsquote pro EUR 250 Anlagebetrag mindestens 0,00063 %. Die Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit der Vermögensanlage verringern, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder weitere Schwarmfinanzierungen durchführt (Verwässerung). Bei dem Genussrechtskapital handelt es sich um Eigenkapital im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB). Die Verpflichtungen des Emittenten aus den Genussrechten sind daher außerdem in der folgenden Weise bedingt und begrenzt: Durch Ausschüttungen auf die Genussrechte darf beim Emittenten kein Bilanzverlust entstehen. Ausschüttungen müssen aus Eigenkapitalbestandteilen des Emittenten geleistet werden können, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind. Ansprüche aus den Genussrechten dürfen in der Insolvenz sowie in der Liquidation des Emittenten erst nach sämtlichen Forderungen anderer Gläubiger des Emittenten befriedigt werden (Nachrang). Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Genussrecht wird zudem eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion; qualifizierter Nachrang). Daneben steht der Rückzahlungsanspruch der Anleger unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten und nimmt an Verlusten des Emittenten teil, das heißt, der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers wird durch Bilanzverluste oder Kapitalherabsetzungen des Emittenten vermindert, soweit diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Die Ansprüche aus der Beteiligung sind jeweils jährlich nachschüssig vier Wochen nach dem jeweiligen Gewinnfeststellungsbeschluss des Emittenten fällig. Die Rückzahlung des Anlagebetrags erfolgt endfällig binnen vier Wochen nach der Beendigung der Vermögensanlage. Andere Leistungspflichten als die der Gewährung des Anlagebetrags übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.</p>

5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen</u> mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrages und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Genussrecht um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Anlagebetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der Umsetzung des Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den Zielländern, der Entwicklung von dezentraler Energie- und Wasserversorgung sowie Anbietern von Kommunikation, Finanzierungen und Kühlketten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere der Klimawandel, Veränderungen im Währungs- und Devisenbereich, zunehmender Terrorismus und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Anlagebetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Verlustbeteiligung Da es sich bei dem Genussrechtskapital um Eigenkapital im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt, nimmt das Genussrechtskapital und damit der jeweilige Anlagebetrag bis zur vollen Höhe an den Verlusten des Emittenten teil. Weist der Emittent daher einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig. Dies kann zur vollständigen Aufzehrung des Genussrechtskapitals und damit zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen.</p> <p>Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Vermögensanlagen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Genussrecht mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus den Genussrechten – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Anlagebetrages und auf Zahlung der Zinsen in Form der Beteiligung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus der Vermögensanlage bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrages können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> <p>Verfügbarkeit Genussrechte sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die erworbenen Genussrechte. Eine Veräußerung der Genussrechte durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Die Genussrechte sind Teil einer Ko-Schwarmfinanzierung der Plattformen Africa GreenTec und Anlagehafen und werden im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Einzelverträgen über die Genussrechte angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 5 Mio. („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Genussrechten mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf variable Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Anlagebetrages nach ggf. erfolgter Verlustbeteiligung. Der Anlagebetrag muss bei Africa GreenTec und Anlagehafen mindestens EUR 250 betragen und durch 250 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 20.000 separate Verträge über Genussrechte geschlossen werden können.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2018) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 4 56,2%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die wesentliche Grundlage und Bedingung der variablen Verzinsung sowie der vereinbarten Rückzahlung des Anlagebetrages ist eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten (Erzielung von Gewinnen und/oder Steigerung des Unternehmenswerts). Die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und damit auch die Frage, ob Zins- und Tilgungszahlungen geleistet werden können, sind unter anderem davon abhängig, dass der Emittent entweder Jahresüberschüsse erzielt und/oder zur Steigerung seines Unternehmenswerts in der Lage ist, außerdem zum Fälligkeitszeitpunkt über hinreichend Liquidität verfügt und auf die Genussrechte bis zum Stichtag keine Verlustzuweisung vorzunehmen ist bzw. eine Verlustzuweisung bis zum Stichtag wieder zurückgeführt worden ist. Es besteht insofern sowohl hinsichtlich der Zins- als auch der Rückzahlung das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die geschuldeten Zahlungen zu leisten. Ob Zins und Tilgung geleistet werden und ob erfolgsabhängige Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt maßgeblich vom Erfolg des Emittenten bei der Umsetzung seiner unternehmerischen Strategie ab. Die Umsetzung der unternehmerischen Strategie ist unter anderem mit den oben beschriebenen</p>

	<p>Risiken verbunden. Die für den Emittenten relevanten Märkte sind der Energie-, Wasser- und Kommunikationsmarkt im ländlichen Raum des globalen Südens, zunächst vorrangig in Subsahara Afrika. Die relevanten Markttreiber für den Emittenten sind die Nachfrage nach regenerativen Energielösungen, die Nachfrage nach Elektrizität in den ländlichen Regionen Afrikas und die Unterstützung durch staatliche Fördergelder der internationalen Gemeinschaft. Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen (d.h. insbesondere, wenn die von dem Emittenten entwickelten Projekte insbesondere in Afrika planmäßig umgesetzt werden, die Nachfrage nach Elektrizität im Zielmarkt gleich bleibt oder steigt und die internationale Gemeinschaft für regenerative Energien ausreichend Fördermittel bereitstellt) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Anlagebetrages. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten (d.h. insbesondere wenn viele größere Wettbewerber in den afrikanischen Off-Grid-Markt eintreten und keine ausreichenden Finanzierungen für die Projekte in den afrikanischen Dörfern akquiriert werden können) kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrages und der Zinsansprüche kommen.</p>						
9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Anlagebetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Anlagebetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto, die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Internet-Dienstleistungsplattform Africa GreenTec in Höhe von insgesamt 2,85 % zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer der Gesamtinvestmentvaluta und die Vergütung für die Vorstellung des Projektes auf der Plattform Anlagehafen in Höhe von 7,00 % zzgl. der aktuell geltenden Umsatzsteuer der Gesamtinvestmentvaluta („Vermittlungspauschale“, Transaktionskosten dieser Vermögensanlage) wird vom Emittenten getragen und ist einmalig mit erfolgreichem Funding (Auszahlung an den Emittenten) fällig. Diese Vergütung wird durch das Genussrecht mit qualifiziertem Rangrücktritt fremdfinanziert.</p>						
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und den Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, vor.</p>						
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen und einen langfristigen Anlagehorizont haben. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage mindestens bis zum 31.12.2035 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Betrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>						
12.	<p>Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.</p>						
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <table border="0"> <tr> <td>- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 5.000.000</td> </tr> <tr> <td>- verkauften Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 668.750</td> </tr> <tr> <td>- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0.</td> </tr> </table>	- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 5.000.000	- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 668.750	- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.
- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 5.000.000						
- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 668.750						
- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.						
14.	<p>Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2018 ist unter dem folgenden Link erhältlich: https://www.bundesanzeiger.de/ Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>						
15.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter www.africagreentec.investments, www.anlagehafen.de/africagreentec sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter https://www.africagreentec.com/ und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adressen anfordern. Die Verträge zum Erwerb der Vermögensanlage werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattformen unter www.africagreentec.investments und www.anlagehafen.de/africagreentec vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der jeweiligen Plattform anbietet. Jede Vermögensanlage steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Konto des Emittenten einzahlt. Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Genussrechtskapital. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>						
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnIG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>						